

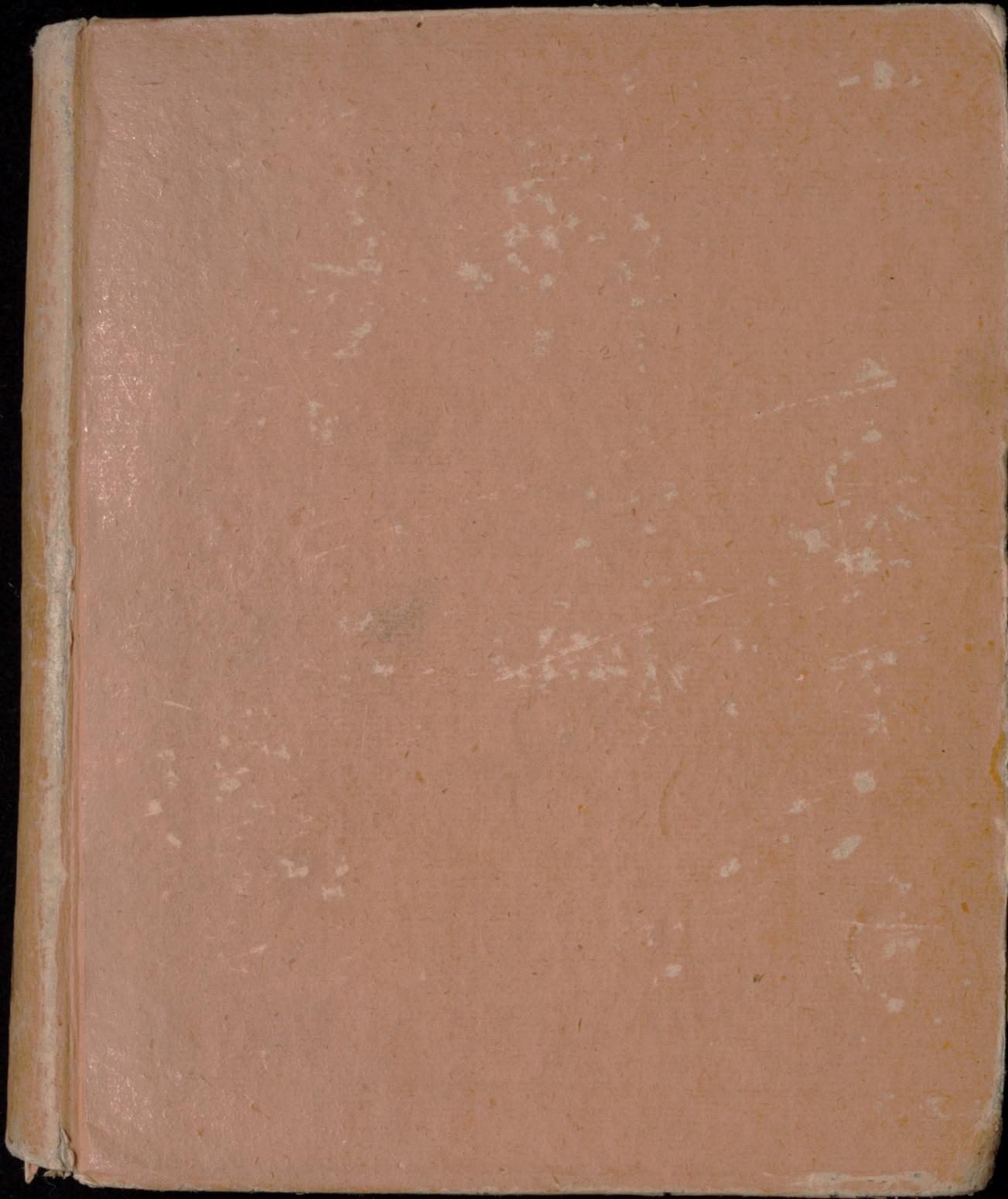
**Herzogl. Mecklenburgisch- erneuertes Reglement, wie es in Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Landen, mit denen Extra-Posten, auch Fortbringung der Couriers und Estaffetten, von Station zur Station, künftighin gehalten werden soll, [et]c. : Publiciret, den 10ten October, 1759.**

Schwerin: Bärensprung, [1759]

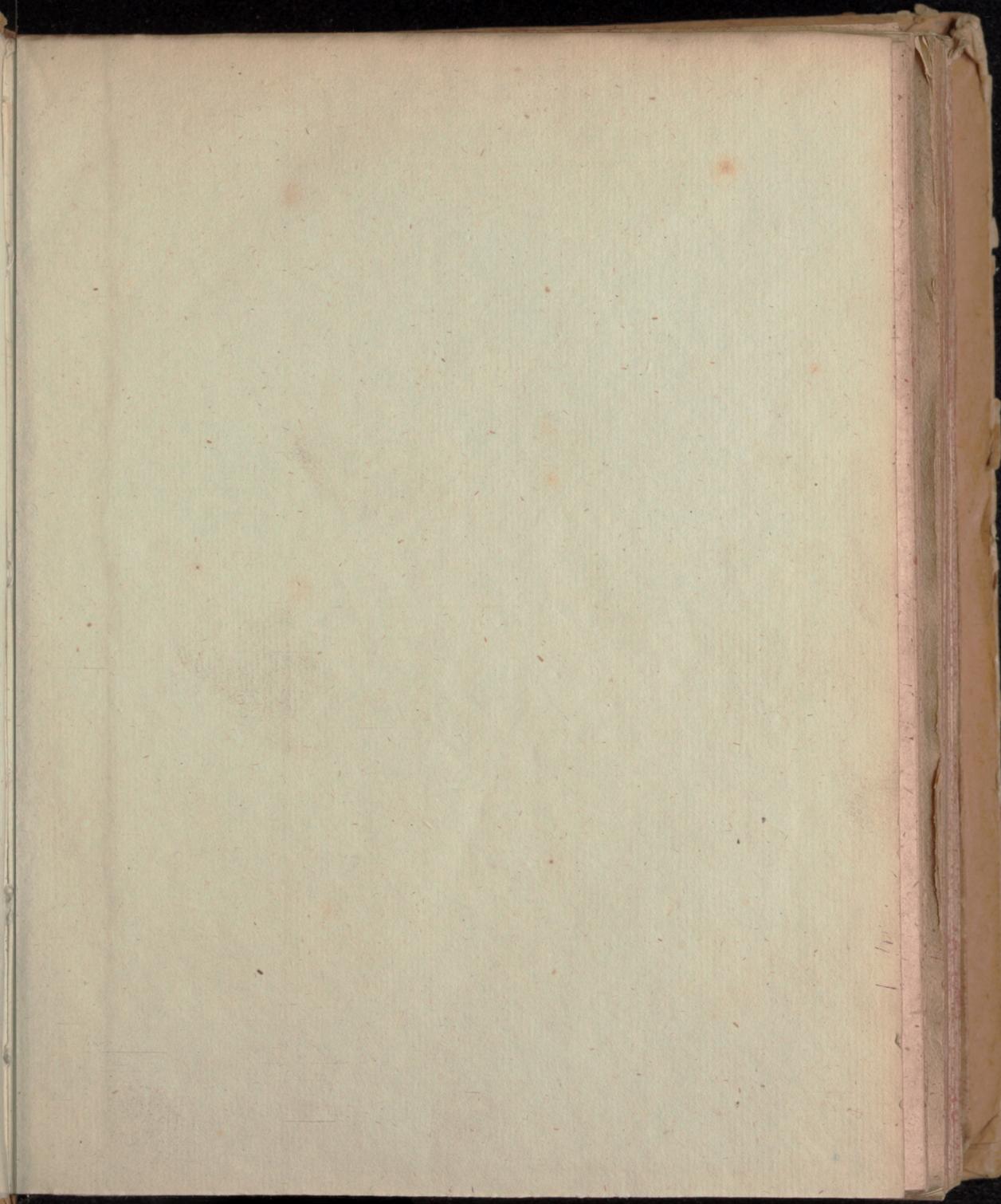
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82879832X>

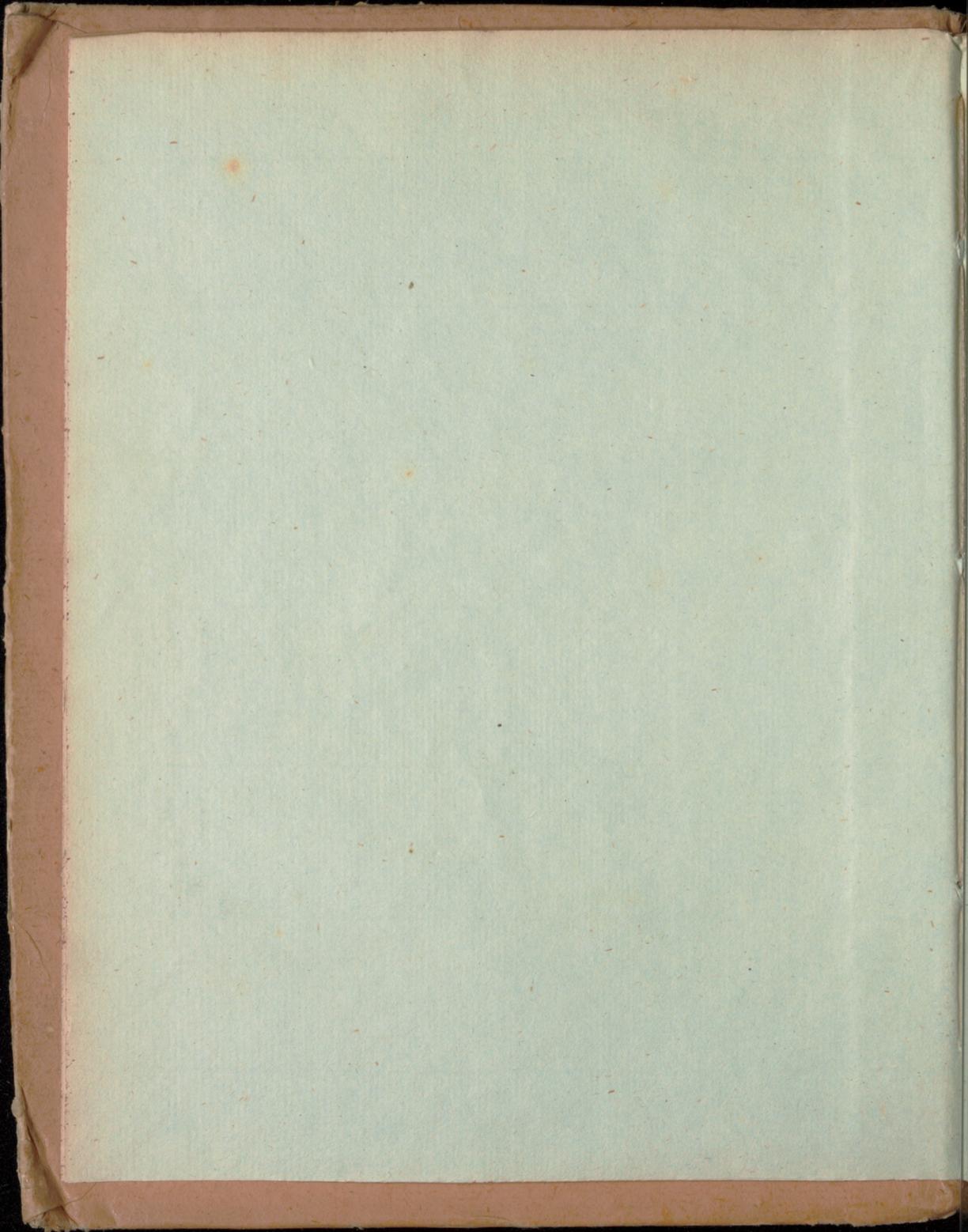
Druck Freier  Zugang

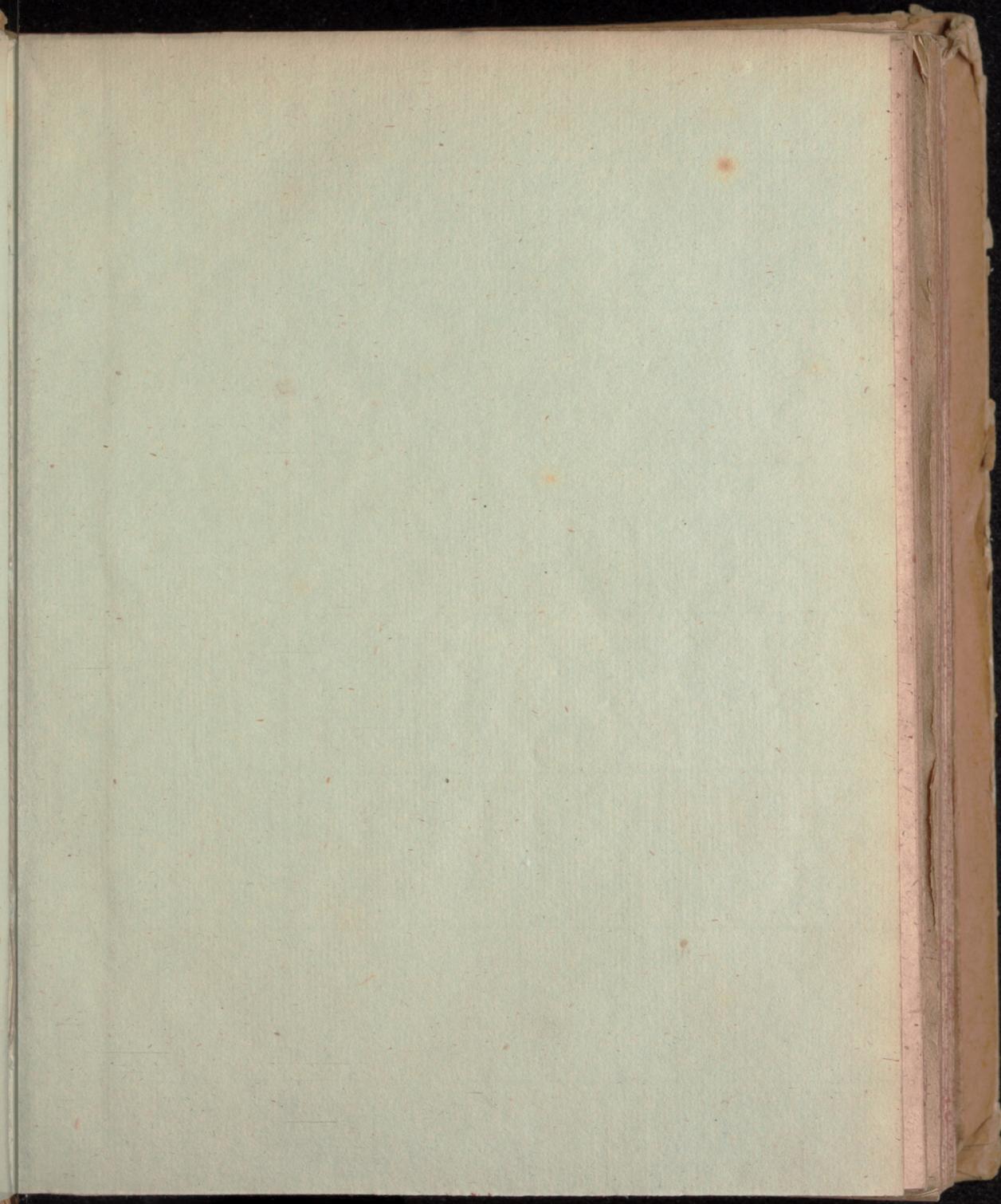


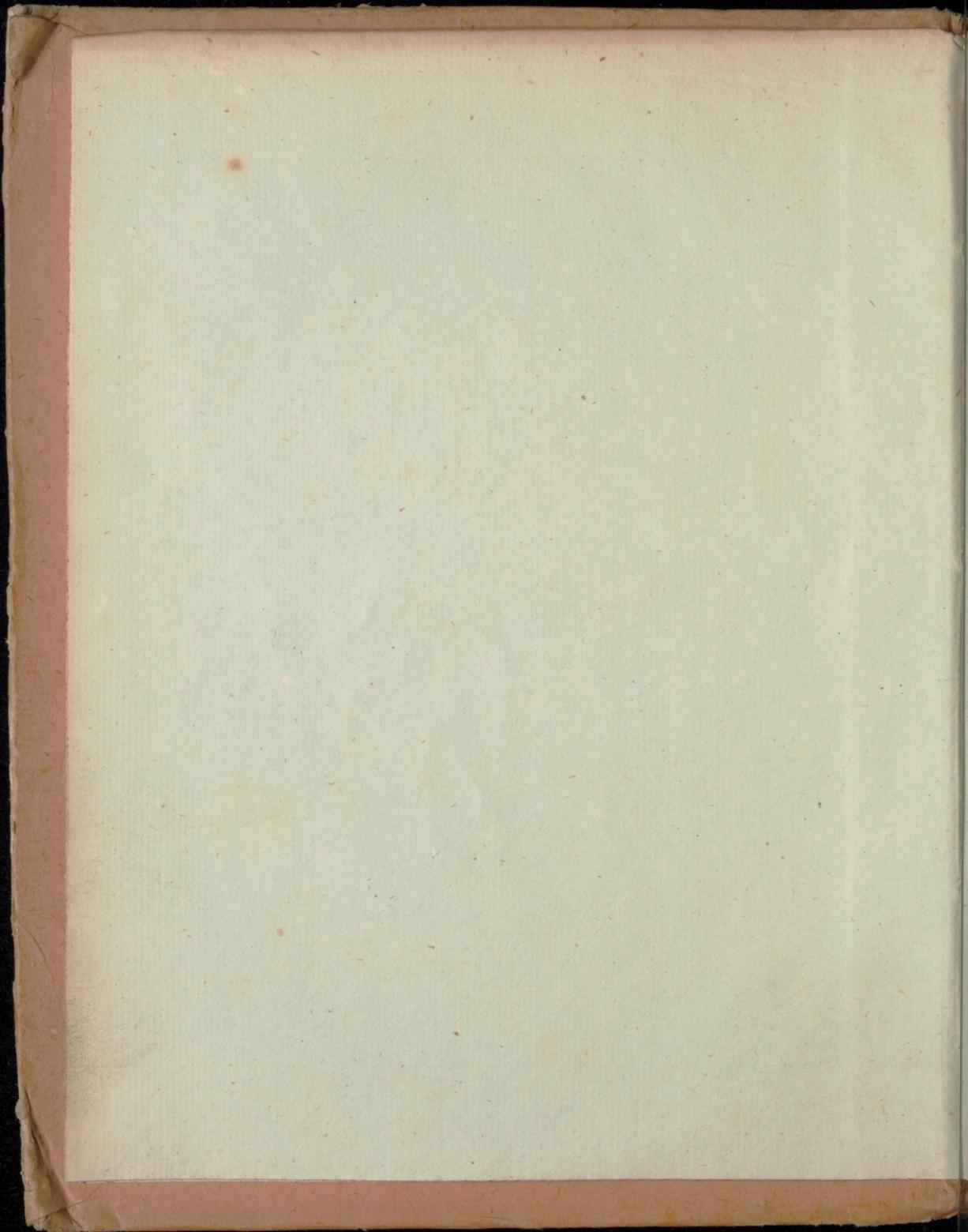


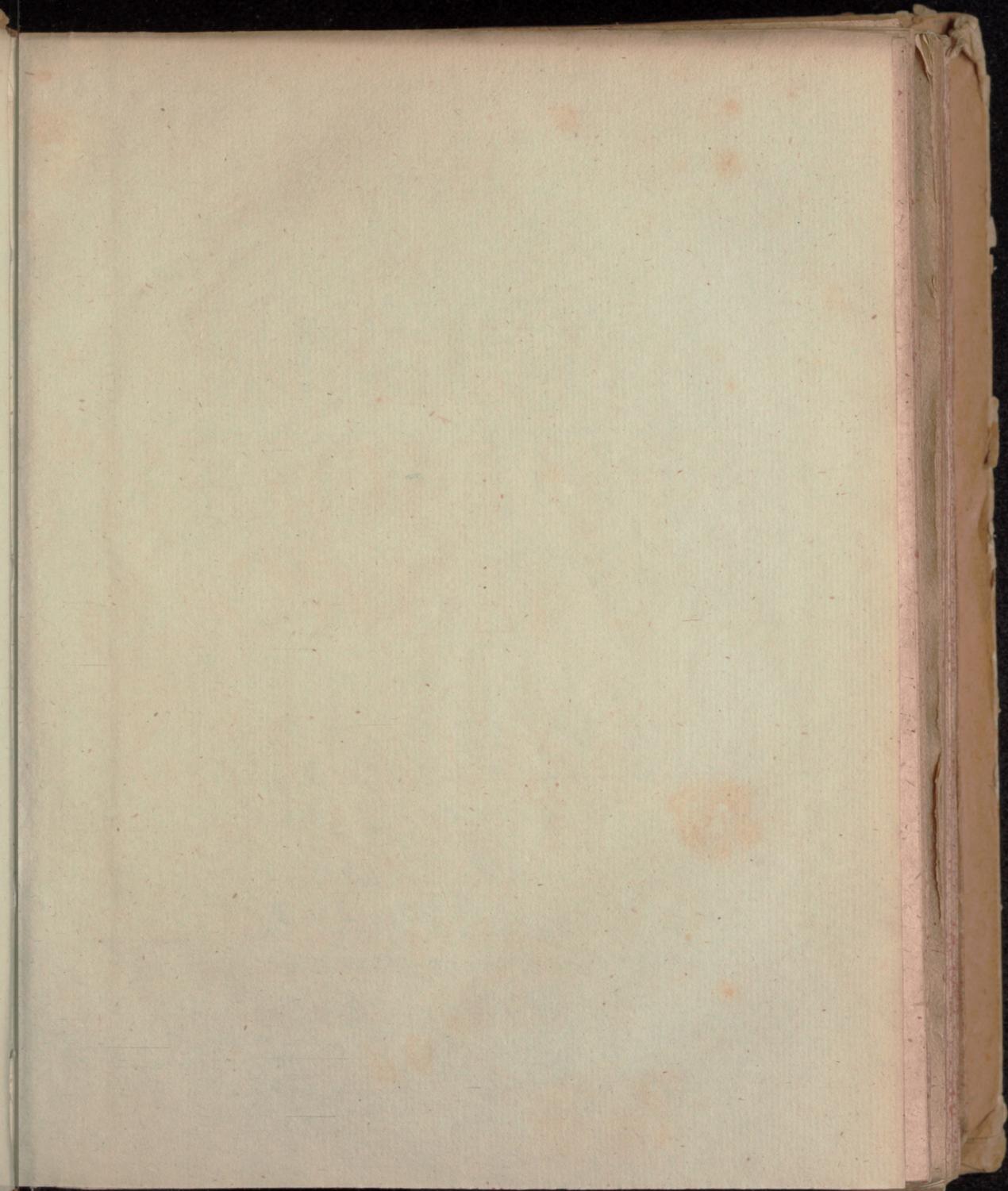
K. e. - 101. (6.)  
Kl. - 101. (6.)

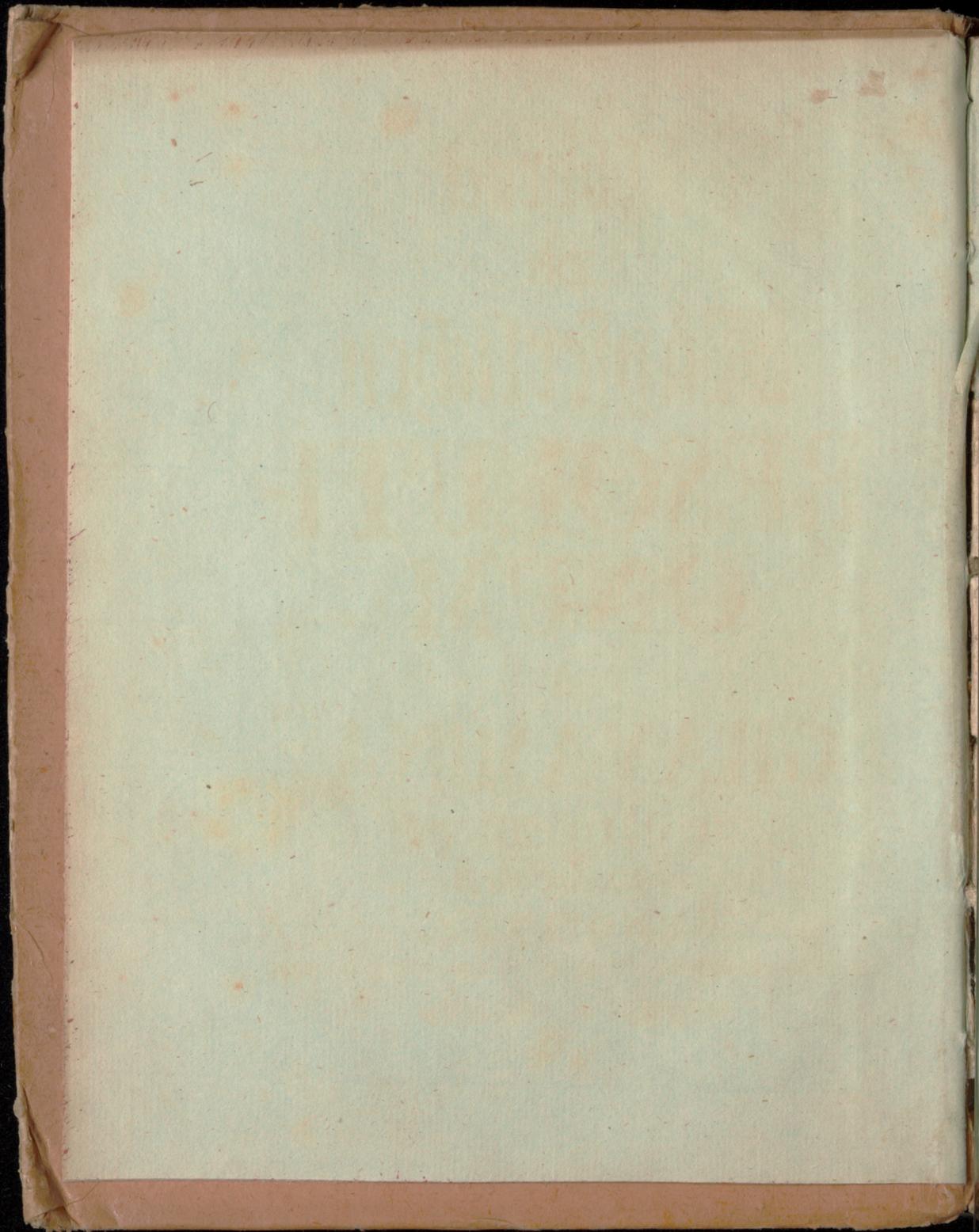












Herzogl. Mecklenburgisch-  
erneuertes

**Reglement,**

wie es in  
- Sr. Hoch-Fürstl. Durchl.  
Landen,

mit denen  
Extra - Posten,

auch  
Fortbringung der Couriers und Estaffetten,  
von Station zur Station,  
künftighin gehalten werden soll, u.

---

Publiciret, den 10ten October, 1759.

---

Schwerin,  
Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdr.





**D**ennach Sr. Herzogl. Durchl.  
zu Mecklenburg, Schwerin und  
Güstrow 2c. Unserm gnädigsten Fürsten und  
Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was  
gestalt bey den Extra-Posten und Fuhren,  
nicht weniger bey Fortbringung der Couriers und  
Estaffetten, in denen Städten bishero viele

U 2

Miss



Mißbräuche und Unordnungen entstanden; und ob zwar schon Anno 1710. ein Fuhr-Reglement publiciret; solches auch in Anno 1715. wieder confirmiret und bestätigt worden, dennoch selbiges durch Länge der Zeit ganz in Abgang und auffer Observance gekommen; So haben Sr. Herzogl. Durchl. zum Besten des gemeinen Wesens, und besonders reisender und commercirender Personen, wie auch zur Abstellung deren bis anhero häufig vorgefallenen Unordnungen, vorgedachtes Fuhr-Reglement renoviren und durch öffentlichen Druck wieder bekannt machen, auch nach jetzigen Zeit- Umständen in verschiedenen Stellen erläutern und verändern lassen; und dabey zuförderst gnädigst befohlen, daß nicht nur in Rostock, und den größern Land-Städ-  
ten



ten Schwerin, Parchim und Güstrow; sondern auch in denen übrigen kleinern Städten, zur Fortbringung der Extra-Posten, und der nöthigen Beywagen bey den ordentlichen Posten, imgleichen der Couriers und Estaffetten, bey allen Haupt- und Neben-Contoires, sichere Leute (wo nicht dergleichen schon vorhanden) bestellet werden, und sowohl die Post-Bediente, als auch die zu solchen Neben- und Extra-Fuhren angenommene Bürger und Fuhrleute; nicht weniger die Passagiers, Couriers und Estaffetten-Reuter, sich nach Vorschrift dieses erneuerten Fuhr-Reglements allewege stricte richten sollen.

Solchemnach sollen

¶ 3

I.



## I.

**D**ie ordentlichen durchs ganze Land nummehro hin und hergehende Posten in ihrem ungestörten Lauf bleiben, und die ihnen vorgeschriebenen Stunden halten; dergestalt, wie solches jeden Ortes bekannt; es auch in allen Post-Contoires, und in den gedruckten Mecklenburgischen Calendern zu lesen; so, daß ohne Vorwissen der in den Städten bestellten Postmeister diesen ordinairn Posten kein Abbruch geschehen, noch einige Neben-Post verstatet werden soll; weil aber

## II.

**N**och manchesmahl Passagiers mit Extra-Posten, oder eigenem Fuhrwerk aus der Fremde sich anfinden, deren Gelegenheit nicht leidet, auf dem Abgang der ordentlichen Posten zu warten; auch zuweilen Fremde oder Einheimische vorhanden sind, die



die ihrer Constitution und Bequemlichkeit halben, ein wenig mehrers an Gelde nicht achten, und lieber mit einer Extra-Fuhr, als der ordentlichen Post fortgebracht seyn wollen; so sollen in allen auf den öffentlichen Post-Strassen beleegenen Städten, als in Schwerin, auf der Strasse nach Hamburg, zu Gadebusch, Wittenburg und Boizenburg; auf der Strasse nach Lübeck, zu Rhena; auf der Strasse nach Rostock und Güstrow, zu Sternberg und Bügow, ic. in Rostock, wie auch in Güstrow, auf der Strasse nach Pommern, Strelitz, und die Mark Brandenburg, zu Parchim, Neustadt und Grabau, auch auf der Strasse ins Lüneburgische, zu Hagenow und Dömitz, und s. f. von den Postmeistern jedes Ortes gewisse Bürger und Fuhrleute, um die Reisenden fortzubringen, bestellt; auch deren Namen in eine gewisse Rolle oder Beurt, verzeichnet, und ausser solchen enrollirten Fuhrleuten, postmäßige Fuhren, oder Couriers- und Ekstafetten-Ritte zu verrichten, niemanden, wer er auch seyn mag, gestattet werden.



## III.

Wird zwar die Anzahl der jeden Ortes zu enrollirenden Fuhrleute noch jezo nicht gewiß bestimmt; jedoch müssen hier in Schwerin, wie auch in Rostock und Güstrow, vor der Hand und bis man siehet, daß mehrere nöthig, wenigstens 12 derselben; zu Parchim aber, wo keine so starke Passage, 8; und in den übrigen kleinern Städten, 6 bestellet werden; welche jedes Ortes Postmeister, nach dem Alter ihrer Bürgerschaft, in eine gewisse Reihe, nach welcher sie die Extra-Fuhren verrichten, oder Couriers und Estaffetten fortzubringen haben, verzeichnet; und von solcher Rolle, oder Liste, nicht nur einem jeden enrollirten Bürger; sondern auch dem Wagenmeister oder Eisenbruder, ein Exemplar zur Beobachtung übergiebet; oder, wann in den kleinern Städten kein Wagenmeister oder Eisenbruder vorhanden, selbst davor forget, daß die Bürger die Extra-Post-Fuhren sowohl, als auch die Courier- und Estaffetten-Ritte, ordentlich und gebührend verrichten, auch



auch wann die Reihe um ist, sie wieder von vorne zu fahren, oder zu reiten anfangen, und inzwischen keiner dem andern, auf irgend eine Art vorgreifen möge. Sollte aber ein oder anderer zu der Zeit, da ihn die Ordnung zu fahren oder zu reiten trifft, selbst, oder dessen Knechte und Pferde, nicht zu Hause seyn; so gehet ihn die Reihe vor dasmahl vorbei; es sey dann, daß er sich mit dem nächstfolgenden, oder einem andern in der Ordnung vergleichen kann, daß derselbe die Fuhr oder den Ritt für ihn übernehmen wolle. Jedoch bleibet solches seine Sorge; und hat der ordentliche Reihe-Fahrer, zu veranstalten, daß die Zeit nicht versäümet, und die Passagiers, oder Couriers oder Estaffetten nicht aufgehalten werden.

#### IV.

**W**uß ein jeder, der zu obigen Ende sich enrolliren läßt, wenigstens mit 4. guten und tüchtigen Pferden, auch einer Post-Caleche, womit

B

3.



3. 4. bis 5. Personen fortgebracht werden können, versehen seyn, und ist der Wagenmeister, oder Eizenbruder, und falls keiner vorhanden, der Postmeister selbst schuldig, darauf Acht zu haben, daß nicht nur das Wagen-Zeug, sondern auch die Pferde jedesmahl in gutem Stande seyn, und denen Passagierern über schlechte Beförderung und Bedienung, mit Fug zu klagen, keine Ursach gegeben werde. Wann nun

## V.

**S**in oder mehrere Passagiers ankommen oder vorhanden sind, welche Extra-Posten verlangen, sind sie gehalten ans Post-Haus zu ssenden, oder vorzufahren, ihr Begehren anzumelden, und wie bald sie fort wollen anzuzeigen; worauf der Postmeister in Zeit von höchstens 2 Stunden; auch wann sie pressant und es bewandten Umständen nach nur immer möglich, innerhalb einer Stunden, zu ihrer Abfertigung Anstalt zu machen verbunden ist; zu dem Ende er durch den Wagenmeister oder Eizenbruder



## II

bruder, oder seinen eigenen Dienstboten den, oder diejenigen von den Fuhrleuten, welche zu fahren die Reihe trift, ansagen läßt, die auch in der bestimmten Zeit mit den Pferden allein, oder mit Pferden und Wagen zugleich, vor dem Posthause, oder dem Quartier, wo die Passagiers abgetreten, sich ansinden, und nach des Postmeisters Ordre die Fuhr verrichten müssen; würde aber jemand von denen zur Extra-Postfahrt oder zum Courier- und Estaffetten-Reiten verordneten Fuhrleuten sich säumig erzeigen, und die Reisende, oder abzuschickende Briefe und Depechen über Gebühr aufhalten, ist solcher schuldig vor eine jede verabsäumte Viertel Stunde einen Reichsthaler zu erlegen; auch soll derselbe, wann der Säumungs-Fall oft von ihm iteriret wird, nicht nur arbitrarie gestrafet, sondern auch mit Vorwissen Herzogl. Cammer, ganz wieder aus der Beürt oder Reihe gesetzt, und an seiner Stelle ein und anderer der die Zeit accurater einhält, angenommen werden.



## VI.

**A**uf einem mit 2 Pferden bespanneten Wa-  
 gen werden nicht mehr, als 2 Personen gefahren,  
 sind 3 Personen in einer Suite, müssen vor einer sol-  
 chen Post-Caleche auch 3 Pferde genommen, und  
 wogar 4 oder 5 Personen zusammen, müssen solche  
 mit 4. Pferden und einen größern Wagen fortge-  
 bracht werden, und ist auf einer Station von 3 bis  
 4 Meilen der Fuhrmann schuldig, im Sommer alle  
 Fünf Viertel Stunden, im Winter aber in andert-  
 halb Stunden eine Meile zu machen, und soll der-  
 selbe unterwegs anders nicht, als auf der Passagier  
 begehren, oder auch in Nothfällen an die Wirths-  
 Häuser und Schenken fahren, vielweniger allda lan-  
 ge stille halten und sauffen, auch auf dem Pferde  
 nicht schlafen und dadurch die Extra-Posten verwei-  
 len, sondern so oft einer solches thut, und darüber  
 von Extra-Fahrenden geklaget wird, büffet er jedes-  
 mahl mit einem Reichthaler von seinem Lohn, wel-  
 chen sein Brodt-Herr der Posthalter, dem Post-Coa-  
 toir.



coir, woselbst er abgefertiget worden, ohnweigerlich zur Berechnung einzureichen hat. Damit aber ohne Weitläufigkeit ausgemachet werden könne, ob der Fuhrmann seinen Cours pflichtmäßig in den gesetzten Stunden absolviret, oder der Passagier gegründete Ursache zur Klage habe; so soll das expedirende Concoir, demselben einen Stunden-Zettel mitgeben, welcher auf der letzten Station an den Postmeister einzuliefern ist. Da aber einige Orter so situiret, daß unterwegs keine Realais zu haben, und also der Fuhrmann füttern muß, wann er mehr als 3 oder 4 Meilen zu fahren übernommen, so wird es so genau nicht genommen, sondern 1 bis 2 Stunden über passiret, damit die Pferde durch genossenes Futter sich wieder erholen können.

## VII.

**M**it grosser Bagage müssen die Extra-Posten nicht beschwert werden, massen auf jede Person, wenn deren 3 oder 4 beysammen sind, höchstens 60

B 3

Pfund



Pfund gerechnet werden. Kömmt aber ein Passagier mit einem eigenen Wagen, und der einige Dierner und grosse Packereyen bey sich führet, solche auch nicht von sich lassen will, muß er nach Gutbefinden des Postmeisters, auch nach Beschaffenheit der Wege und Jahreszeit, statt einer Fuhr zwei und mehr, da es nöthig; oder da er nur selbst an der wäre, und doch schwere Coffres und Packereyen bey sich hätte, 4, auch wohl 5 bis 6 Pferde zu nehmen, und davor zu bezahlen sich gefallen lassen; worüber er dann mit den Post- und Wagen-Meister sich zu besprechen, und diese es mit den Fuhrleuten auf eine billige und gewissenhafte Art auszumachen haben; bezahlet aber 1, oder 2 Personen eine ganze Post, mit 4 und mehreren Pferden, ist solchem auch etwas mehr aufladen zu lassen unverwehrt. Solte aber in Ansehung der Fracht und der Frage: Wie viel Pferde zu nehmen nöthig? ein Zwist entstehen, so ist solcher von dem Postmeister, mit Zuziehung zweyer unpartheyischer und vernünftiger, auch des Fuhrwesens kundiger Personen desselben Ortes zu entscheiden und bezulegen, welcher Entschey



scheidung die Passagiers sich schlechterdings unterwerfen, keinesweges aber, wes Standes sie auch seyn, sich unterstehen müssen, nach ihrem Eigensinn darunter zu verfahren, und entweder die Postbediente zu injuriiren, oder aber andere Pferde des Orts aufzusuchen und vorspannen zu lassen, erstern Falls soll Unsern Postbedienten wider alle Grobheit von der Garnison oder des Orts Obrigkeit schleuniger Schutz geleistet, letztern Falls aber derjenige, der eine solche Extra-Post wider Willen des Postmeisters annehmen wird, auf 12. Rthlr. davon eine Hälfte dem Postmeister, die andere aber denen Post-Strafgefallen zufließen soll, bestrafet werden; Und da es auch

### VIII.

**S**oft zu geschehen pflieget, daß die Passagiers die Extra-Postilions dahin bereden, daß ehe und bevor sie die Station erreichen, sie 1 oder 2 Pferde abspannen, und vor der Stadt lassen, in der Absicht, damit sie nicht mehr Pferde, als sie in die Stadt



Stadt, oder vors Posthaus gebracht, wiedernehmen dürfen; so soll zwar solcher List dadurch, daß die Post-Contoires auf den mitzugebenden Passir- und Stunden-Zettul, die Anzahl der Pferde, womit die Extra-Post abfähret, jedesmahl notiren, vorgebeuet werden; solten aber gleichwohl die Passagiers versuchen den Postilion zu solchem Betrug zu verleiten, und dieser sich verleiten lassen; soll derselbe empfindlich am Gelde bestrafet werden; oder wo die Passagiers ihn wider seinen Willen dazu forciret hätten, so sollen die Postmeister ermächtigt seyn, selbige anzuhalten, und mit Hülfe des commandirenden Officiers oder, wenn keine Garnison zur Hand ist, mit Zuziehung des Orts Obrigkeit so lange zu arretiren, bis sie 20. Rthlr. Strafe erleget haben. Wann auch,

## IX.

**D**ie Passagiers sich zum öftern zwar eifertig melden, und auf eine gewisse Stunde die Post-Pferde



Pferde verlangen, nachmahls aber, wann der Postilion sich eingefunden, selbigen unter diesem und jenem Vorwand aufhalten, und abzufahren verziehen: so soll der Postilion befugt seyn, wann er höchstens eine Stunde gewartet, und der Wagen ihm zuständig, wieder wegzufahren, oder die Pferde wieder abzuspinnen; es wäre dann, daß die Passagiers ihm vor die Versäumnis eine billige Erstattung leisten wolten. Sollte auch in dem Fall, wann der Postilion ausgespannet oder weggefahren, eine abermahlige Bestellung des Post-Fahrers verlangt werden, haben die Passagiers den Wagenmeister oder Eizenbruder vor seine Bemühung doppelt zu bezahlen, nicht weniger vor die Umschreibung des Passir- und Stunden-Zettuls auch dem Post-Contoir die Gebühr doppelt zu entrichten. Damit aber

## X.

**D**ie Reisende auch wissen, wie viel sie jedesmahl vor Exera-Fuhren zu erlegen schuldig; so  
C  
blei.



bleibet es vor der Hand und bis bessere Zeiten kommen dabey, daß die Passagiers, wie es bishero geschehen, vor ein jedes Pferd, auf 1 Meil 16 fl. Mecklenburgisch courant bezahlen, werden auch sonsten mit keinen weiteren Abgaben beschweret, ohne, daß sie auf einer jeden Station dem Wagenmeister, oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, davor daß er 1) ihre Sachen besehen, und wie viel Pferde von nöthen? untersuchen. 2) Den Fuhrmann praecise bestellen, und 3) daß weder an Pferden noch Wagen was fehlen möge, besorgen; auch 4) Das Geld von ihnen empfangen, und also Tag und Nacht alart seyn muß, inclusive der Wagen-Schmier 8 fl., wie auch ans Post-Contoir vor die Veranstaltung zu Tag und Nacht, und vor den Passier- und Stunden-Zettul gleichfals 8 fl. bezahlen, und werden solche Gebühren, nebst dem Fuhrgelde, vor der Abfahrt, entweder unmittelbar ans Post-Contoir oder an den Wagenmeister und Lizenbruder berichtet. Was die Reisende, nach zurückgelegter Station, dem Postilion, der sie gefahren, etwa vor gute Aufsicht auf ihre Sachen, oder vor behutsames



mes Fahren, besonders zur Nacht-Zeit oder sonstiger guter Bedienung, an Trink-Gelde geben wollen, wird ihrer Discretion lediglich anheim gestellet.

## XI.

**B**edienet sich jemand einer Extra Post nach solchen Orte, von wannen er sofort zu retourairen in Willens, so bezahlet er nur auf die Hinfahrt das ganze Porto, auf dem Rückwege aber die Hälfte, und da der Fuhrmann länger, als die ordinaire Zeit zu füttern es erfordert, an solchem Orte auf ihm warten muß, bezahlet er vor jedes Pferd an Wartgelde, und zum Unterhalt der Pferde und des Knechts, auf Tag und Nacht 16 fl. Es muß aber kein Postilion oder Fuhrmann länger, als einen Tag aufgehalten, und dadurch die Ordnung im Fahren turbiret werden. Wie dann auch die Fuhrleute auf niemanden zu warten verbunden sind, wo es nicht bekannte und sichere Personen, von denen ihre Herren, die Extra-Posten fahren, allezeit Satisfaction haben können.



## XII.

**W**ann Couriers kommen, so eiligst fortgeschafft seyn wollen, müssen solche vor allen andern weiter befördert, und mit den nöthigen Pferden, wozu die Postmeister allemahl die besten können aussuchen lassen, versehen werden, da sie dann auf 1 Meile vor jedes Pferd 24 fl. und nach zurückgelegter Station dem Postilion ein billiges Trinkgeld bezahlen, aber versichert seyn müssen, daß sie auch alle Stunden eine Meile damit machen können. Es wird aber niemand als ein Courier angesehen, er habe sich dann vorhero dazu in Unserm Post-Contoir angegeben, und genugsam legitimiret. Eine Estaffetta wird auch a Meil vor 24 fl. von einer Station zur andern weiter gebracht, pro expeditione aber in so ferne es nicht Herrschaftliche Angelegenheiten betrifft, in welchen Fall selbige ex officio befördert werden muß, auf jede Station 24. fl. entrichtet, und ist ohne die geringste Nachsicht darauf zu halten, daß die damit abgefertigte Postillions richtig reiten und ihre

Stun



Stunden halten, auch von der richtigen Ablieferung der überbrachten Depeche, von dem Post-Contoir, wohin sie abgefertiget worden, einen Schein zurück bringen.

So ofte auch der Postilion einen Brief von dem Orte, wohin er abgesandt worden, zurück nimmt, und deßfalls nicht nur warten, sondern auch schnell und Estaffetten mäßig reiten muß, wird ihm an Reitgebühren, die Hälfte, mit 12 fl. auf jede Meile bezahlet, und muß allemahl das Post-Contoir wo die Aufgabe der Depeche geschieht, und die Estaffette zuerst verlanget wird, auch vor die Bezahlung der Reitgebühren bis zur Stelle einstehen, und solche entweder gleich mit, oder höchstens in Zeit von 14 Tagen, an die vorliegende Contoirs nachsenden. Wie aber ordentlicher Weise dergleichen Courier- und Estaffetten-Mitte unter die enrollirten Bürger jeden Ortes bleiben; und von solchen nach einer besondern Liste und Ordnung, (auf deren Beobachtung denen Post-Contoirs mit aller Sorgfalt zu sehen



sehen anbefohlen wird) verrichtet werden sollen, so können doch, wann sich bey Kriegeszeiten und andern pressanten Vorfällen, solche Ritte häuffen solten, auch andere Bürger und Einwohner mit dazugezogen werden, und daferne sich solche im Nothfall nicht dazu gebrauchen lassen wolten, soll die ordentliche Obrigkeit eines jeden Ortes sie dazu anzuhalten, und denen Post-Contoirs nöthige Assistenz zu leisten schuldig seyn; Und da

### XIII.

**A**uch öfters geschiehet, daß von Hamburg oder Lübeck einige Fuhrleute hier oder anderwärts im Lande ankommen, und solches da sie nicht allezeit die ordinairn grossen Landstrassen fahren, sondern Nebenwege suchen, nicht wohl zu verwehren stehet, obgleich denselben billig nur bis an den ersten Ort, wo Relais zu haben, Passagiers zu bringen erlaubet seyn solte, so bleibet zwar solches vor der Hand noch unverbotten; es stehet aber solchen



chen auswärtigen Fuhrleuten nicht frey, länger als bey Tage 6 Stunden, oder so sie des Abends ankommen, eine Nacht und bis Morgens um 8 Uhr zur Stelle zu bleiben, und um Verdienst auf den Rückweg sich zu bemühen, und ob ihnen auch gleich nicht verboten wird einige schwere über 25 Pfund wiegende und eben nicht postmäßige Packereyen mitzunehmen; so soll doch allen fremden Fuhrleuten sowohl, als auch einheimischen Land- und Bauersteuten hinführo nicht mehr verstattet seyn, sonst in unsre Städte zu kommen und denen daselbst wohnenden und enrollirten Fuhrleuten zum Schaden, Personen aufzuladen und wegzufahren. Damit aber

#### XIV.

**D**iejenigen Bürger und Ackers-Leute, so mit Pferden zwar versehen, doch aber gewisser Ursachen halber, vor der Hand in diese Reihe nicht einverzeichnet werden können oder wollen, über Abgang ihres Verdienstes und Hemmung ihrer bürgerlichen



lichen Nahrung sich zu beschweren nicht Ursache haben; So wird Unsern Postmeistern überall hiemit verboten, grosse Frachten und schwere Kauffmanns-Güter und Packereyen, auf die Extra-Posten so wenig, als auf die ordinaire Posten aufzunehmen, vielmehr wird ihnen befohlen, dergleichen Sachen denen Frachtführern lediglich zu überlassen. Ueberdem so wird auch, wenn ausserhalb der Posttage, einige Personen sich zusammen thun, und an einen benachbarten Ort fahren, von dannen aber sogleich wieder zurückkehren wollen, solchen dergleichen Fuhrwerk selbst zu nehmen überlassen; jedoch, daß sie sich sowohl des Posthorns nach Inhalt des unterm 19<sup>ten</sup> Febr. 1757. erlassenen Edicts, als auch alles Collettens der Briefe und Mitnehmung solcher kleinen Packereyen, die natürlicher Weise auf die öffentliche Posten gehören, sich bey willkührlicher harter Strafe gänzlich enthalten.

Schließlich und

XV.



## XV.

**B**efehlen Sr. Herzogl. Durchlaucht, allen und jeden Dero Postbedienten über alle vorberregte Punkte dieses Fuhr-Reglements mit gehöriger Sorgfalt zu halten; besonders auf die Contravenienten Acht zu haben, und solche bey der Herzoglichen Cammer, ohne Ansehen der Person, zur verdienten Bestrafung anzuzeigen.

**U**nd damit ihm so mehr allen Unordnungen, auch allen Disputen zwischen den Postbedienten, Wagenmeistern, Lizenbrüdern und Fuhrleuten, an einem, und denen Passagiern und Reisenden am andern Theil vorgebeuget werden möge; so hat man dieses Fuhr-Reglement wegen der Extra-Posten, auch Courier- und Estaffetten-Ritte &c. von neuen durch öffentlichen Druck publiciren, und sowohl denen Haupt- als Neben-Post-Contoirs, nicht weniger auch denen enrollirten Bürgern und Extra-Postfahrern,

D

ern,



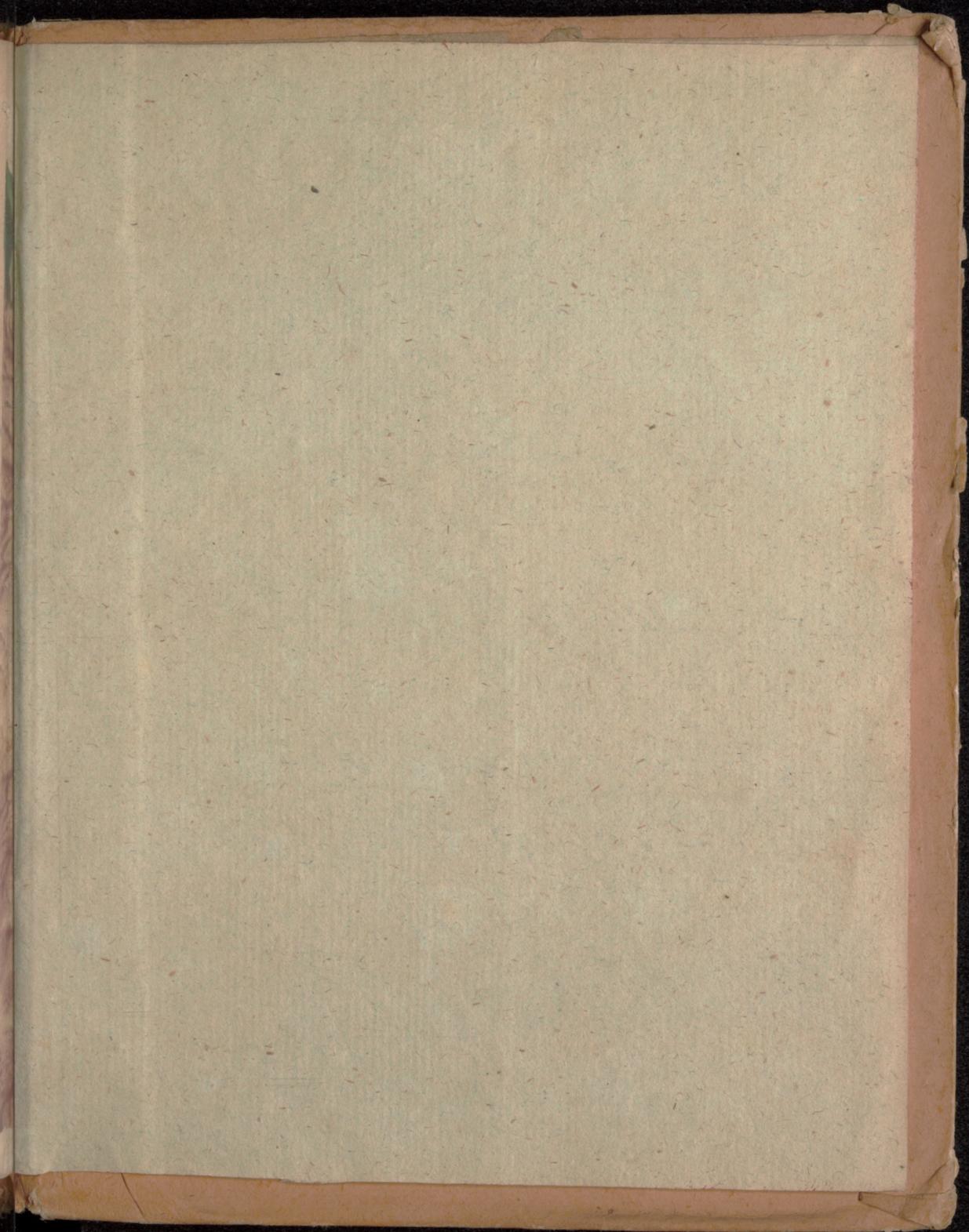
ren, Exemplaria davon zufertigen, solche auch den Reisenden zur Nachricht, in allen Posthäusern öffentlich anschlagen lassen.

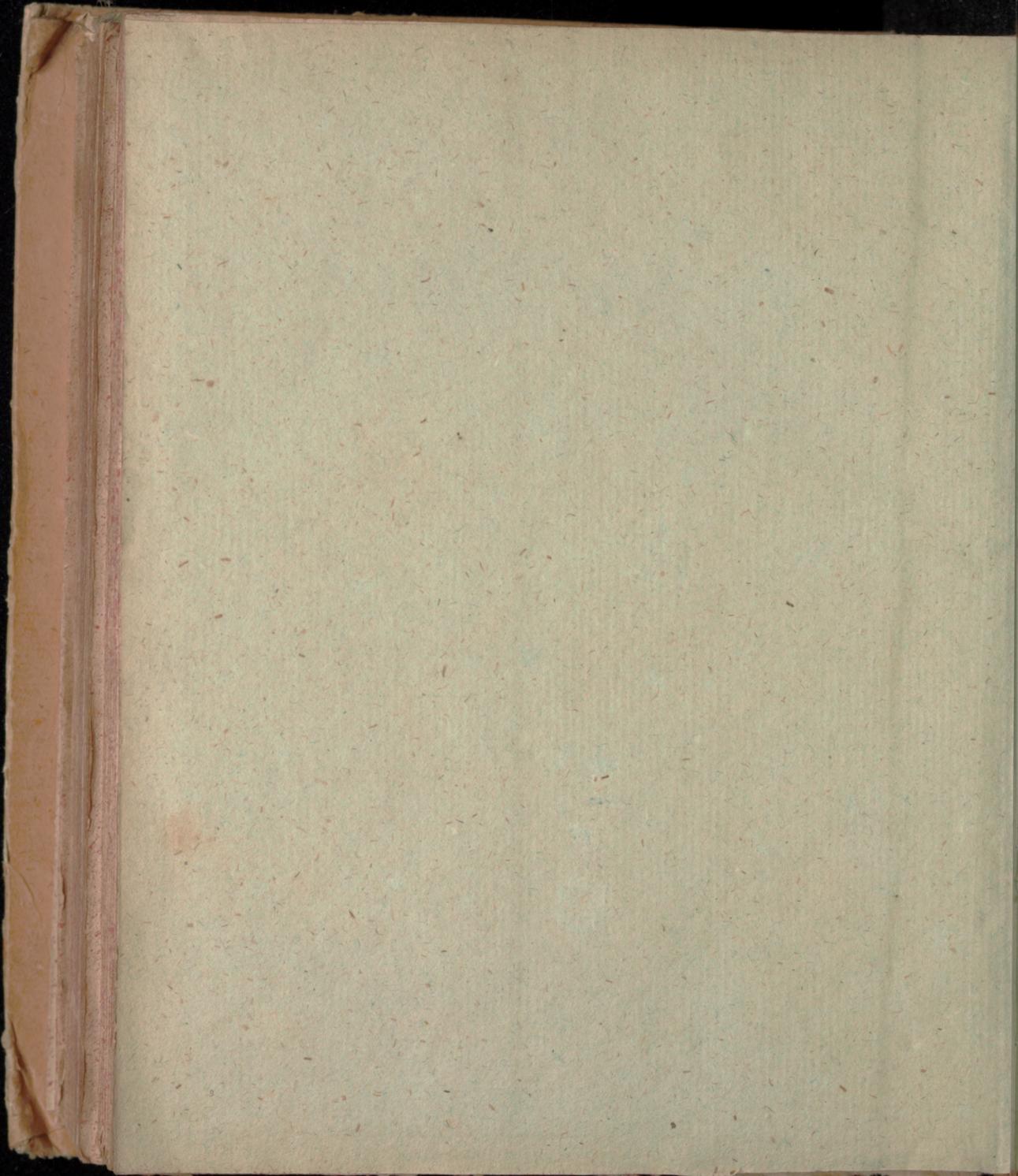
§§ Oben jedoch Sr. Herzogl. Durchl. ausdrücklich vorbehalten wird, dieses Reglement zu verändern und zu verbessern, die Taxam zu mindern und zu mehren, oder nach den Umständen und Zeitläuften gar wieder aufzuheben, auch in ein und andern Fällen andere Concessionen zu ertheilen.

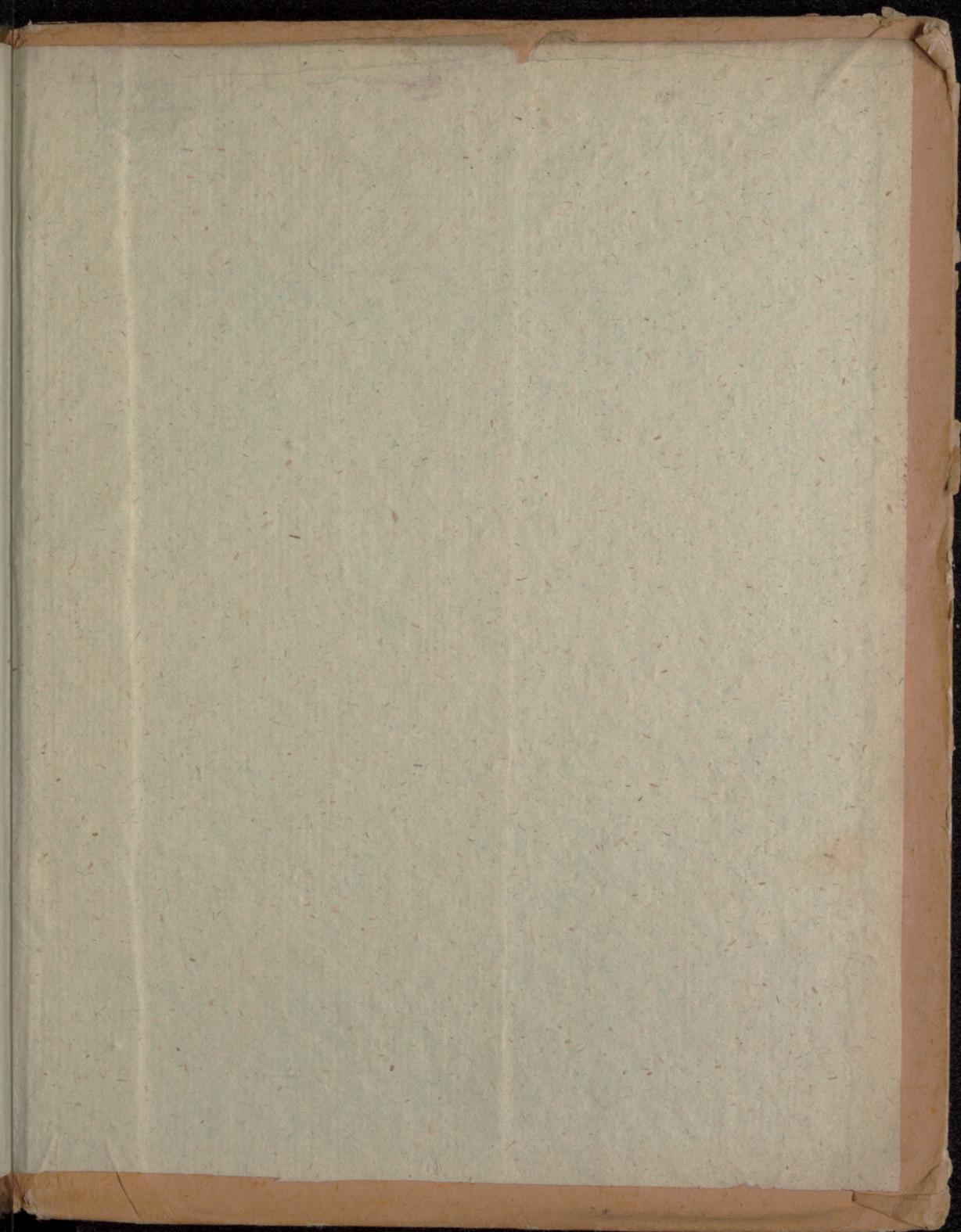
Urkündlich unter Sr. Herzogl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Inseigel. Datum Schwerin, den 10ten October, 1759.

Friederich, S. J. M.

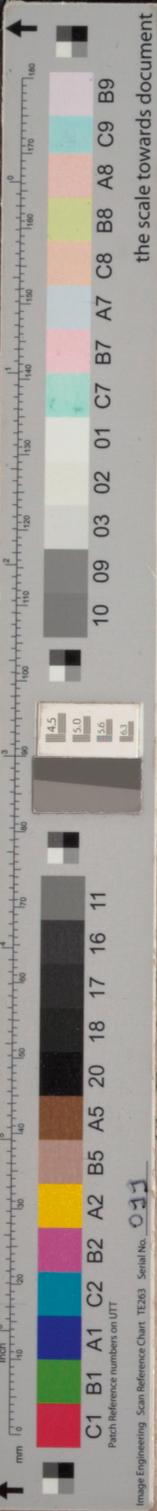












## II

seinen eigenen Dienstboten den, oder  
den Fuhrleuten, welche zu fahren die  
ansagen läßt, die auch in der bestimm-  
den Pferden allein, oder mit Pferden  
zugleich, vor dem Posthause, oder dem  
die Passagiers abgetreten, sich ansin-  
ch des Postmeisters Ordre die Fuhr ver-  
n; würde aber jemand von denen zur  
ahrt oder zum Courier- und Eskaffetten/  
nieten Fuhrleuten sich säumig erzeigen,  
sende, oder abzuschickende Briefe und  
er Gebühr aufhalten, ist solcher schuldig  
e verabsäumte Viertel Stunde einen  
zu erlegen; auch soll derselbe, wann der  
fall oft von ihm iteriret wird, nicht nur  
strafet, sondern auch mit Vorwissen  
immer, ganz wieder aus der Beürt oder  
et, und an seiner Stelle ein und ander  
Zeit accurater einhält, angenommen

B 2

## VI.